

BGer 1B 474/2016 vom 27. Februar 2017

Bundesgericht, 2017-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_474_2016

FR: TF 1B 474/2016 du 27 février 2017

IT: TF 1B 474/2016 del 27 febbraio 2017

Regeste

Strafverfahren; Herausgabe | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland führt eine Strafuntersuchung wegen Nötigung etc. gegen A._____. Letzterer habe am 23. September 2016 in der Stadt Zürich ein Motorrad abgeschleppt. Im Folgenden habe er das Motorrad dem Halter B._____ nur gegen Bezahlung einer Gebühr von mindestens Fr. 650.-- herausgeben wollen. Am 6. Oktober 2016 verfügte die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme des Motorrads. Gleichtags ordnete sie dessen Herausgabe an B._____ an. Eine von A._____ gegen die Herausgabeverfügung erhobene Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Zürich mit Beschluss vom 8. November 2016 ab. In der Folge übergab A._____ das Motorrad der Staatsanwaltschaft, welche es wiederum B._____ herausgab.

E. 2

Gegen den Beschluss des Obergerichts vom 8. November 2016 hat A._____ am 12. Dezember 2016 Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht erhoben. Er beantragt, der angefochtene Beschluss sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass bei rechtmässigem Abschleppen eines widerrechtlich auf Privatgrund parkierten Fahrzeugs dem Abschleppunternehmen ein Zurückbehaltungsrecht am abgeschleppten Fahrzeug zukomme, bis die adäquaten, tatsächlich ersatzpflichtigen Abschleppkosten bezahlt oder sichergestellt seien. Der Beschwerdegegner beantragt, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, eventualiter sei sie abzuweisen. Die Staatsanwaltschaft beantragt, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten. Die Vorinstanz hat auf Vernehmlassung verzichtet.

E. 3

Beim angefochtenen Beschluss handelt es sich um einen kantonal letztinstanzlichen Entscheid in einer Strafsache im Sinne von Art. 78 Abs. 1 i.V.m. Art. 80 BGG, der das Verfahren nicht abschliesst, mithin um einen Zwischenentscheid, welcher nur unter den Voraussetzungen von Art. 92 f. BGG beim Bundesgericht anfechtbar ist. Das Bundesgericht tritt auf die Beschwerde in Strafsachen sodann nur ein, soweit die beschwerdeführende Person am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat und an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids ein rechtlich geschütztes Interesse hat (Art. 81 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer muss ein aktuelles und praktisches Interesse an der Behandlung der Beschwerde haben. Das Bundesgericht verzichtet ausnahmsweise auf das Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses, wenn sich die aufgeworfenen Fragen unter gleichen oder ähnlichen Umständen jederzeit wieder stellen können, eine rechtzeitige Überprüfung im

Einzelfall kaum je möglich wäre und die Beantwortung wegen deren grundsätzlicher Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (BGE 139 I 206 E. 1.1 S. 208 mit Hinweisen).

E. 4

Nachdem das Motorrad dem Beschwerdegegner mittlerweile herausgegeben wurde, fehlt es dem Beschwerdeführer offensichtlich an einem aktuellen, praktischen Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Beschlusses im Sinne von Art. 81 Abs. 1 BGG . Zwar macht der Beschwerdeführer sinngemäss geltend, die Überprüfung der Herausgabeverfügung sei von grundsätzlicher Bedeutung. Indessen legt er nicht dar und ist nicht ersichtlich, inwiefern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sein sollten, unter welchen vom Erfordernis eines aktuellen und praktischen Interesses ausnahmsweise abzusehen ist. Ob der Beschwerdeführer am von ihm abgeschleppten Motorrad ein Zurückbehaltungsrecht hatte, wird im laufenden Strafverfahren zu klären sein.

E. 5

Nach dem Ausgeführten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer hat dem privaten Beschwerdegegner für das bundesgerichtliche Verfahren eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (vgl. Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.